



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschluss Nr. 1795/2008 - Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister Frau Birgit Lamprecht mit Wirkung vom 1.01.2009 zur Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rudolstadt zu bestellen.

Beschluss Nr. 1799/2008 - Bestellung der stellvertretenden Leiterin für das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 81 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung

Beschluss:

Frau Heike Leonhardt wird entsprechend § 81 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung zur stellvertretenden Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

Beschluss Nr. 1806/2008 - Essengeldzuschuss für Grund- und Regelschüler der Stadt Rudolstadt mit Sozialpass

Beschluss:

Das Mittagessen für Grund- und Regelschüler der Stadt Rudolstadt, die einen Sozialpass besitzen, wird im Jahr 2009 bezuschusst. Für die Bezuschussung ist im Haushalt ein Gesamtbetrag von 25.000 EUR vorzusehen.

Der Zuschuss wird zunächst in Höhe von 1 EUR je Portion gewährt. Er wird gegebenenfalls durch die Verwaltung an die Entwicklung der Essenteilnehmer angepasst.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 25.000 EUR ist auszuschöpfen, aber nicht zu überschreiten.

Der Kultur- und Sozialausschuss ist regelmäßig zu informieren.

Beschluss Nr. 1805/2008 - Instandsetzung B 85/B 88 Abschnitt Puschkinstraße/Am Saaldamm

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt fordert das Straßenbauamt Mittelthüringen auf, im Zuge der Instandsetzung der B 85/B 88 Abschnitt Puschkinstraße/Am Saaldamm die bestehende Zweistreifigkeit der Straßen mit der Maßgabe der erforderlichen Fahrbahnverbreiterung im Einmündungsbereich der Puschkinstraße in die Straße Am Saaldamm unter Inanspruchnahme des privaten Grundstückes 906/16, Flur 1, Gemarkung Rudolstadt beizubehalten.

Beschluss Nr. 1809/2008 - Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe

Beschluss:

Die Stadt Rudolstadt beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe.

Beschluss Nr. 1793/2008 - Beschluss der 1. Änderung zum Sanierungstreuhändervertrag

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zum Treuhändervertrag zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen zwischen der Stadt Rudolstadt und der Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt (SER) mbH vom 30. August/16. September 2002.

Bericht des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 04. Dezember 2008

Besondere Schwerpunkte der Arbeit des Fachdienstes **Hochbau** im Monat November waren:

- Die Weiterführung der Bauarbeiten am Schillerhaus bei gleichlaufender Prüfung der Verbesserung der energetischen Situation des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes,
- die Weiterführung der Planungsarbeiten für die Grundschule West, die Stützmauer an der Kindereinrichtung „Feste Burg“ und den Ersatzneubau an der Kindereinrichtung Schwarza
- die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung für den Abbruch der Kasernenblöcke Volkstedter Leite (hier haben sich 33 Unternehmen an der Ausschreibung beteiligt. Die Submission wurde am 03.12.08 durchgeführt, die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen, so dass lediglich ausgesagt werden kann, dass das Ergebnis unseren Erwartungen entspricht).

Außerdem gab es Abstimmungen mit dem Thüringer Kultusministerium zur Förderung der Kindereinrichtung Schwarza nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Zum aktuellen Stand ist hierbei auszuführen, dass die Stadt Rudolstadt voraussichtlich für o.g. Vorhaben aus Mitteln 2008 = 155.696,20 EUR aus 2009 = 194.000,00 EUR und aus 2010 = 81.503,80 EUR erhalten wird. Diese Mittel in Höhe von 431.200,00 EUR werden voraussichtlich im I. Quartal 2009 beschieden. Ein vorheriger Investitionsbeginn (Ausschreibung/Beauftragung) ist möglich.

Weiterhin fand die Prüfung durch die Thüringer Aufbaubank zum Wehr- und Sohlabstürze Schaalbach vor Ort statt.

Es gab Abstimmungen zum Förderantrag für die Kläranlage Schwarza, hier konkret zum Umbau des Pelletspeicher, mit der LEG Thüringen und dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar in Vorbereitung der Bescheiderstellung durch das Landesverwaltungsamt und der Vorbereitung Übernahme der Anlage durch die Stadt Rudolstadt.

Am 03.12.2008 ist der Bewilligungsbescheid aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur (GRW) sowie des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) für die Erschließungsstraße 2 im Gewerbegebiet Ost eingegangen. Von Bedeutung ist bei der Realisierung die bewilligte Bereitstellung der Mittel in den Haushaltsjahren 2010 und 2011.

Hier ist seitens der Verwaltung die Vorziehung der Mittel zu beantragen, um die Bauzeit zu verkürzen und/oder eine lange Vorfinanzierung zu vermeiden.

Im November war der Fachdienst **Tiefbau und Umwelt** mit den Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der Straßenreinigungsgebührenbescheide nach neuer Satzung beschäftigt. Es wurde bereits mit der Versendung von Bescheiden einzelner Straßenzüge begonnen, wobei der Abschluss erst Mitte Dezember zu erwarten ist.

Der Baubeginn der Schwarzburger Straße 1. Bauabschnitt, 2. Teilabschnitt von Schwarzabrücke bis Neue Schulstraße war für Mitte November vorgesehen. Die Auftragsvergabe verzögerte sich jedoch aufgrund der fehlenden Bestätigung des Fördermittelgebers, so dass mit den Vorarbeiten zur Baumaßnahme nunmehr erst Mitte Dezember begonnen werden kann.

Weiterhin konnte im Oktober mit den Straßenbauarbeiten Oststraße 2. Bauabschnitt begonnen werden. Aufgrund eines geänderten Bauablaufplanes auf Initiative des Bauunternehmens werden in 2008

ausschließlich Leitungsverlegearbeiten in den Gehwegbereichen durchgeführt.

Während der Pause über den Jahreswechsel kann aus diesem Grund die Vollsperrung für 14 Tage aufgehoben werden.

Im Monat November 2008 konnten im **Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung** die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung an die Umweltbehörden übergeben werden. Mit Veröffentlichung des Aktionsplanes ist die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung abgeschlossen. Erarbeitet wurde zudem einer alternative Fußwegelösung für die Verbindung Anne-Frank-Straße/Spielbornstraße, die nach Rückbau der Brücke in 2009 erforderlich wird.

Das **Sachgebiet Liegenschaften** konnte die Abstimmungen zum Grundstücksverkauf für den Standort der ehemaligen Ostthüringer Fleisch- und Wurstwaren (OFW) GmbH mit der Landesentwicklungsgesellschaft zum Abschluss bringen. Nach Klärung der Dienstbarkeiten wird der Verkauf erfolgen.

Das Sachgebiet Sanierung hat das Operationelle Programm für die Nutzung europäischer Förderprogramme an das TLVwA Weimar übergeben.

Zusammenfassend ist für den November festzustellen, dass im **Fachdienst Recht-Sicherheit und Ordnung** ein Schwerpunkt der Tätigkeit die Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung nach Beanstandung durch die Kommunalaufsicht war. Darüber hinaus wurde die Eintragung der Marke „tff“ in das Markenregister beantragt. Einen breiten Raum hat außerdem die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Bezug auf das kommunale Satzungsrecht in Anspruch genommen.

Diese steht kurz vor dem Abschluss.

Der **Veranstaltungsreferent** hat die Vorbereitung der Aktionen, Märkte und Feste des Projektes „Weihnachten in Rudolstadt“ koordiniert und mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit begonnen.

Bei dem gemeinsam vom Stadtring und der Stadtverwaltung veranstalteten Adventsmarkt oblag ihm die Federführung aller Aktivitäten und die Organisation des themenbezogenen Rahmenprogramms, das von Rudolstädter Kindereinrichtungen, Schulen, Vereinen, Künstlern, Gewerbetreibenden und Prominenten gestaltet wurde.

Neben den Vorbereitungsarbeiten für Veranstaltungen zum Jahreswechsel begann er mit der Sichtung der Bewerbungen für das Rudolstädter Vogelschießen 2009 und mit den Auswahl-Vorbereitungen für die Beschlussvorlage im Kultur- und Sozialausschuss am 28. Januar.

Bis zum Bewerbungsschluss am 30. November lagen der Stadtverwaltung 454 Bewerbungen von Schaustellern vor.

Im Monat November gab es eine Reihe wichtiger Sportveranstaltungen in der Stadt Rudolstadt, die vom **Fachdienst Jugend, Kultur, Sport und Touristik** organisiert wurden.

Heidecksburg-Nacht-Cup:

Der 5. Heidecksburg-Nacht-Cup, der an einem 14.11. in der Rudolstädter Dreifelderhalle von 18.00 bis 23.30 Uhr stattfand, endete mit dem Sieg der Chaoskicker Rudolstadt. Unter den 79 Spielern waren viele Akteure mit Migrationshintergrund sowie zahlreiche Spätaussiedler.

Wie immer waren die Ränge in der Dreifelderhalle mit Freunden und Bekannten der Kicker sowie mit Besuchern der Jugendhäuser gut gefüllt. Erfreulich, dass die Spiele weitestgehend fair verliefen, so dass die Schiedsrichter nur selten ernsthaft eingreifen mussten. Insgesamt fielen in den 27 Spielen 150 Tore. Auch in diesem Jahr war das beliebte Turnier eine Gemeinschaftswerk vom Sachgebiet Sport der Stadtverwaltung und vom FC Einheit Rudolstadt. Ich selbst, sah mir zu später Stunde einige Spiele an.

24-Stunden-Schwimmen:

Am Samstag, dem 22.11.2007, 10.00 Uhr, gaben das Präsidiumsmitglied des Thüringer Schwimmverbandes, Herr Dr. Uwe Hoßfeld und der 1. Vorsitzende des Sportvereines „SV 1883 Schwarzä“ gemeinsam den Startschuss zum 7. Rudolstädter 24-Stunden-Schwimmen.

Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, dass viele Teilnehmer in der Summe eine möglichst lange Strecke ohne Zeitbegrenzung schwimmen. Schon zur Eröffnung konnte man erkennen, dass sich die dies-

jährige Veranstaltung in die Vorangegangenen einreihen kann, denn die Teilnahme war von Beginn an sehr hoch.

Die ganze Nacht hindurch - bis zum nächsten Tag 10.00 Uhr - waren immer Aktive im Wasser. Im Durchschnitt schwammen die 162 Teilnehmer 4,5 km. Dieser Wert stellt einen neuen Rekord dar. Insgesamt wurden 713,3 Kilometer zurückgelegt. Andreas Kügler aus Großbräschchen stellte mit 36,1 km einen neuen absoluten Rekord auf. Bei den Frauen sicherte sich Sandra Egerland vom SV 1883 Schwarzä mit 25 km den Sieg. Besonders hervorzuheben ist die Leistung des neun-jährigen Schwarzäer Schwimmers Johannes Limmer, der 17 km schwamm und somit seine Leistung des Vorjahres um 5 km überbot.

Kegeln in der Kegelanlage „Albert Janson“:

Wie bereits im vergangenen Jahr stellte der Rudolstädter Keglerverein „Albert Janson“ am 14. November 2008 seine gleichnamige Anlage der Bevölkerung zur sportlichen Betätigung zur Verfügung. Noch nach 23.00 Uhr konnte mitgeteilt werden, dass alle vier Bahnen „belegt“ sind. Damit die Kugeln in die optimale Richtung liefen, gaben die Ex-Landesmeisterin Monika Reinhold und der Bundesligaspieler Uwe Liebmann ihren Erfahrungsschatz weiter.

Eröffnung des Mini-Spielfeldes an der Staatlichen Grundschule „Westschule“:

Mit zwei Fußballturnieren der Rudolstädter Grundschulen (jeweils Klassen 1+2 und 3+4) wurde am 20.11.08 das 13 mal 20 Meter große, mit Kunstrasen versehene Minispielfeld eingeweiht. Der Standort in Rudolstadt ist der einzige im Landkreis. Für den Untergrund hat die Stadt 17.500 EUR bereitgestellt. Der DFB sorgte mit seinen 25.000 EUR für die elastische Tragschicht, den Kunststoffrasen, Banden, Tore und Ballfangzaun. Das Fußballspielen der Knirpse wurde fast zur Nebensache, als die Trainer der 1. Mannschaft des FC Carl Zeiss Jena, Rene van Eck und Marc Zimmermann eintrafen. Sofort bilden sich dicke Trauben um die beiden.

Trotzdem steht nach kurzer Zeit das Fußballspiel wieder im Mittelpunkt, denn eine Auswahl der Acht- und Neunjährigen tritt gegen van Eck, Zimmermann und Co. an.

Das Minispielfeld kann ab sofort auch nach Schulende und an den Wochenenden von Kindern bis 14 Jahre kostenfrei genutzt werden

■ Amtliche Bekanntmachung Satzungen

Anmerkung:

Die Rudolstädter Verwaltungskostensatzung wurde ursprünglich bereits im Amtsblatt 22/01 vom 19. Dezember 2001, die 1. Änderungssatzung zur Rudolstädter Verwaltungskostensatzung im Amtsblatt 12/03, vom 18. Juni 2003 öffentlich bekannt gemacht. Da das Amtsblatt in seiner Form bis August 2002 teilweise nicht den Maßgaben der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) entsprach, wird die Rudolstädter Verwaltungskostensatzung hiermit noch einmal bekannt gemacht. Zum näheren Verständnis der derzeitigen Rechtsgrundlage der Erhebung von Verwaltungskosten wird die 1. Änderungssatzung zur Rudolstädter Verwaltungskostensatzung auch noch einmal veröffentlicht.

■ Satzung der Stadt Rudolstadt

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Rudolstädter Verwaltungskostensatzung -RuVwKostS-) vom 4. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), i. d. F. d. Ä. vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257 ff. (258)), des § 1 Abs. 2, 3, 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 321 ff.) i. d. F. d. Ä. vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267) sowie der Vorschriften des Dritten Abschnittes des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265 (267)) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 8. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Gebührenbefreiungen
- § 5 Auslagen
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung der Kostenschuld
- § 8 Fälligkeit der Kostenschuld
- § 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: Kostentarif gem. § 2 RuVwKostS

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nach folgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rudolstadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurück genommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestand teil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

- 1. mündliche Auskünfte;
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
- 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-

rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, Anlass gegeben haben; es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner (§ 6) sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
- 2. Fax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und E-Mails,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- Euro übersteigen.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist,

- 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- 2. wer die Kosten durch eine der Stadt Rudolstadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten nach § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 1 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes die Bestimmungen des ThürVw-KostG entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostenordnung der Stadt Rudolstadt vom 16. Januar 1992 i. d. F. d. Ä. vom 8. August 1996 außer Kraft.

Rudolstadt, den 4. Dezember 2001

**Dr. Franz
Bürgermeister**

Kostentarif der Stadt Rudolstadt zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Euro		je angefangene Seite	7,70 - 15,30
1.	Abschrift, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		5.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	5,10 - 511,30
1.1.	Abschriften je angefangene Seite				
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30			
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,30	6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,10 - 17,90
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10	7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10	8.	Vermögensverwaltung	
1.3	Andere Vervielfältigungen		8.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 25564,60 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,30
1.3.1	(auch Bauleitpläne und Verdingungsunterlagen (VOB/VOL einschl. Leistungsverzeichnisse)		8.1.1.	für jede weitere angefangene 5112,90 Euro	5,10
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50			
1.3.1.2.	größer A 4 bis zum Format A 3	1,00	8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
1.3.1.3.	größer A 3 bis zum Format A 2	2,10	8.2.1.	bis zu 25564,60 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,30
1.3.1.4.	größer A 2 bis zum Format A 1	4,10	8.2.2.	für jede weitere angefangene 5112,90 Euro	5,10
1.3.1.5.	größer A 1 bis zum Format A 0	8,20			
1.3.1.6.	größer A 0	12,80	8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1. und 8.2. fallen	10,20 - 51,10
1.3.2.	Lichtpausen		8.4.	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 4 Satz 2 BauGB	5,10-25,60
1.3.2.1.	topografischer Stadtplan M 1:10 000 (0,95m x 0,70m)	6,10			
1.3.2.2.	Stadtplan Rudolstadt Zentrum M 1:1000 (1,1mx0,6m)	6,70	9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
1.3.2.3.	Stadtkarten M 1: 1000 (0,60m x 0,60m)	3,30	10.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
1.3.2.4.	Stadtkarten M 1: 1000 (1,15m x 0,62m)	6,50	11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für dieses Jahr	2,60
1.3.2.5.	Stadtkarten M 1: 500 (1,05m x 0,60m)	5,70	12.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	5,10-7,70
1.3.3.	Mutterpausen		13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
1.3.3.1.	A4 für die Rechte auf Vervielfältigung	1,30 - 2,60	13.1.	bis 5112,90 Euro	2,60
1.3.3.2.	A3 für die Rechte auf Vervielfältigung	1,70 - 3,80	13.2.	über 5112,90 Euro bis 10225,80 Euro	5,10
1.3.3.3.	A2 für die Rechte auf Vervielfältigung	2,50 - 5,10	13.3.	über 10225,80 Euro bis 25564,60 Euro	7,70
1.3.3.4.	A1 für die Rechte auf Vervielfältigung	4,00 - 7,70	13.4.	über 25564,60 Euro bis 51129,20 Euro	10,20
1.3.3.5.	A0 für die Rechte auf Vervielfältigung	8,00 - 10,20	13.5.	über 51129,20 Euro bis 127823,00 Euro	12,80
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		13.6.	über 127823,00 Euro bis 255645,90 Euro	15,30
	Anmerkung: Soweit das Original von anderen Behörden usw. ausgestellt wurde, ist gem. § 33 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 4 ThürVwVfG i.V.m. § 4 der 2. ZuStVO des TMI, die ThürAllgVwKostO anzuwenden.		13.7.	über 255645,90 Euro	20,50
		<u>Gebühr</u>	14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene Stunde der	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,60			
2.2.	Beglaubigungen von				
2.2.1.	Abschriften je Seite				
2.2.1.1.	der Erstausfertigung	2,60			
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50			
2.3.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopie- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,				
2.3.2.1.	je Seite des ersten Abdruckes	1,50			
2.3.2.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00			
3.	Abgabe von Druckstücken (Ortsatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)				
3.1.	für jede angefangene Seite	0,20			
3.2.	jedoch mindestens	1,00			

Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle 10,20

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

15. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Art und zwar für
- 15.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 5,10
- 15.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 5,10

■ 1. Änderungssatzung

Vom 04. 06. 2003 zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

vom 04.12.2001
(Amtsblatt 19.12.2001)
(1. ÄndSzurRuVwKostS)

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Land kreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 4, 10, 11 sowie der Vorschriften des Dritten Abschnittes des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Änderung vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) sowie der §§ 1 Abs. 4, 2, 3 des Artikels II, Nr. 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetz - ThürVwKostG - in der Fassung der Änderung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 303) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 10.04.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zur Rudolstädter Verwaltungskostensatzung (§ 2) wird wie folgt geändert:

Ifd. Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
1.3.1.	Bauleitpläne	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.3.1.2.	größer als A 4 bis zum Format A 3	5,00
1.3.1.3.	größer als A 3 bis zum Format A 2	7,00
1.3.1.4.	größer als A 2 bis zum Format A 1	8,00
1.3.1.5.	größer als A 1 bis zum Format A 0	15,00
1.3.1.6.	größer als A 0	30,00
1.3.2.	Lichtpausen	
1.3.2.1.	topografischer Stadtplan M 1:100 000 (0,95m x 0,70m)	10,00
1.3.2.2.	Stadtplan Rudolstadt Zentrum M 1:1000 (1,1m x 0,60m)	11,00
1.3.2.3.	Stadtkarten M 1:1000 (0,60m x 0,60m)	8,00
1.3.2.4.	Stadtkarten M 1:1000 (1,15m x 0,62m)	12,00
1.3.2.5.	Stadtkarten M 1:500 (1,05m x 0,60m)	10,00
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
13.1.	bis 5.113,00 EUR	2,60
13.2.	über 5.113,00 EUR bis 10.226,00 EUR	5,10
13.3.	über 10.226,00 EUR bis 25.565,00 EUR	7,70
13.4.	über 25.565,00 EUR bis 51.130,00 EUR	10,20
13.5.	über 51.130,00 EUR bis 127.823,00 EUR	12,80
13.6.	über 127.823,00 EUR bis 255.646,00 EUR	15,30
13.7.	über 255.646,00 EUR	20,50
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	

einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle 14,50

15. Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Art für
- 15.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 8,00
- 15.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 8,00

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 04. 06. 2003

Dr. Franz
Bürgermeister

■ Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rudolstadt schreibt folgendes bebaute Grundstück öffentlich zum Verkauf aus:

Wohn- und Geschäftshaus
Marktstr. 51 in 07407 Rudolstadt

Flurstück 745/221, Größe: 255 qm, gelegen in der Flur 2 von Rudolstadt

Mindestgebot: 155.000,00 EUR.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein im Stadtzentrum von Rudolstadt (Sanierungsgebiet) gelegenes dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden. Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladengeschäft und in den beiden Obergeschossen jeweils eine Wohnung. Das gesamte Objekt ist vermietet und mit einem Vorkaufsrecht ohne grundbuchrechtliche Sicherung belastet.

Die Gesamtnutzfläche des Gebäudes beträgt **ca. 490 qm**, davon

Gewerbefläche Erdgeschoss	ca. 68,0 qm
Wohnung 1. Obergeschoss	ca. 78,5 qm
Wohnung 2. Obergeschoss	ca. 68,5 qm.

Gemäß Städtebauförderrichtlinien kann die Gebäudesanierung gefördert werden. Voraussetzung für ein Fördervorhaben ist die Einstellung von Mitteln im städtischen Haushalt.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte mit Angabe der Käuferin und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Nutzungs- und Sanierungskonzeptes sowie eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Ausschreibung Marktstr. 51“ bis zum **6. März 2009** an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen zum Objekt und Rückfragen steht das SG Liegenschaften unter der Tel. (0 36 72) 48 62 30 - 32 bzw. per E-Mail über liegenschaften@rudolstadt.de zur Verfügung. Eine Besichtigung des Ausschreibungsobjektes ist nach vorheriger Absprache mit dem SG Liegenschaften möglich.

Stadt Rudolstadt
Sachgebiet Liegenschaften

Bekanntmachung

des Beschlusses der Satzung der Stadt Rudolstadt über die 1. Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 4. September 2008 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches die Satzung der Stadt Rudolstadt über die 1. Teilaufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt Rudolstadt“ beschlossen (Beschluss Nr. 1656/2008). Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan in der Anlage dargestellt.

Die Satzung wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

montags und mittwochs
dienstags
donnerstags
freitags

von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

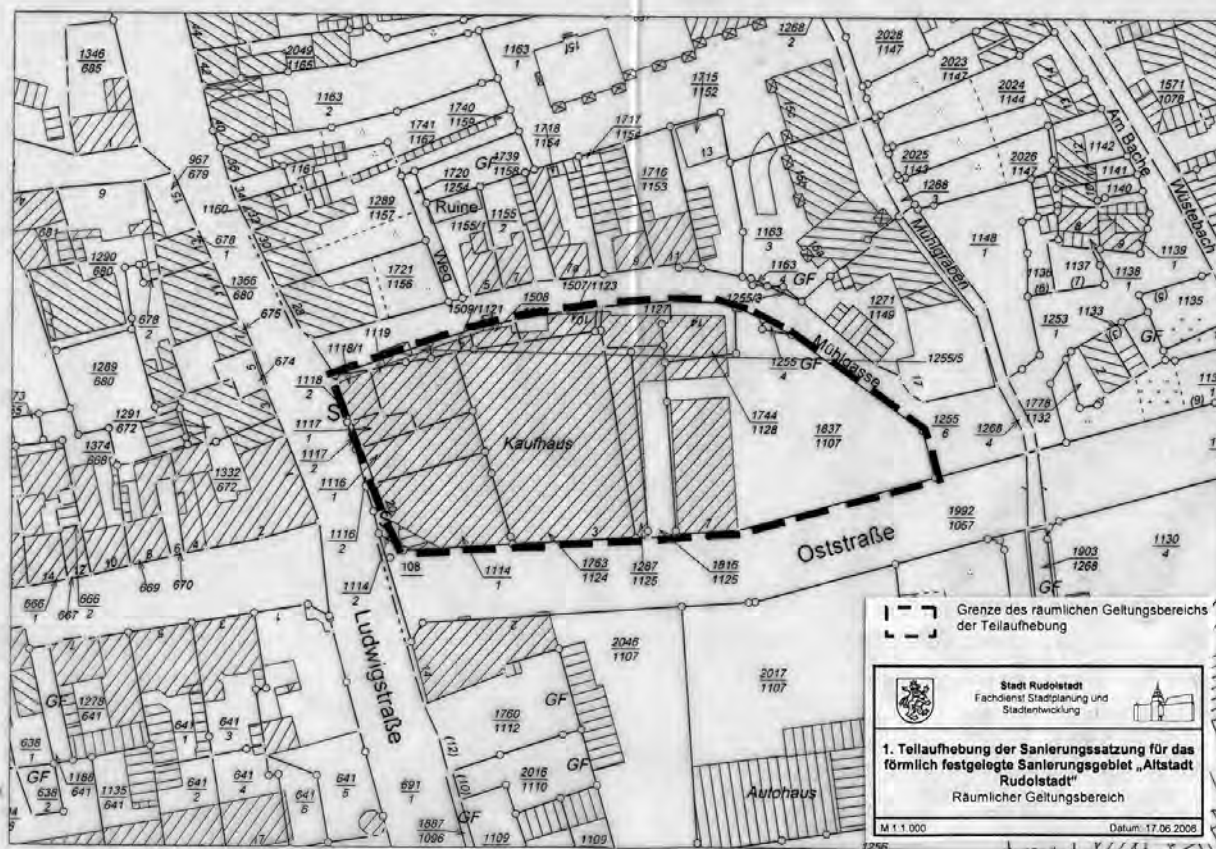
Hinweis:

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Rudolstadt, den 21. Januar 2009

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Lageplan



Bekanntmachung

des Beschlusses der Satzung der Stadt Rudolstadt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 6. November 2008 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 1759/2008). Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan in der Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Stadtver-

waltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

montags und mittwochs
dienstags
donnerstags
freitags

von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von - durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung - eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

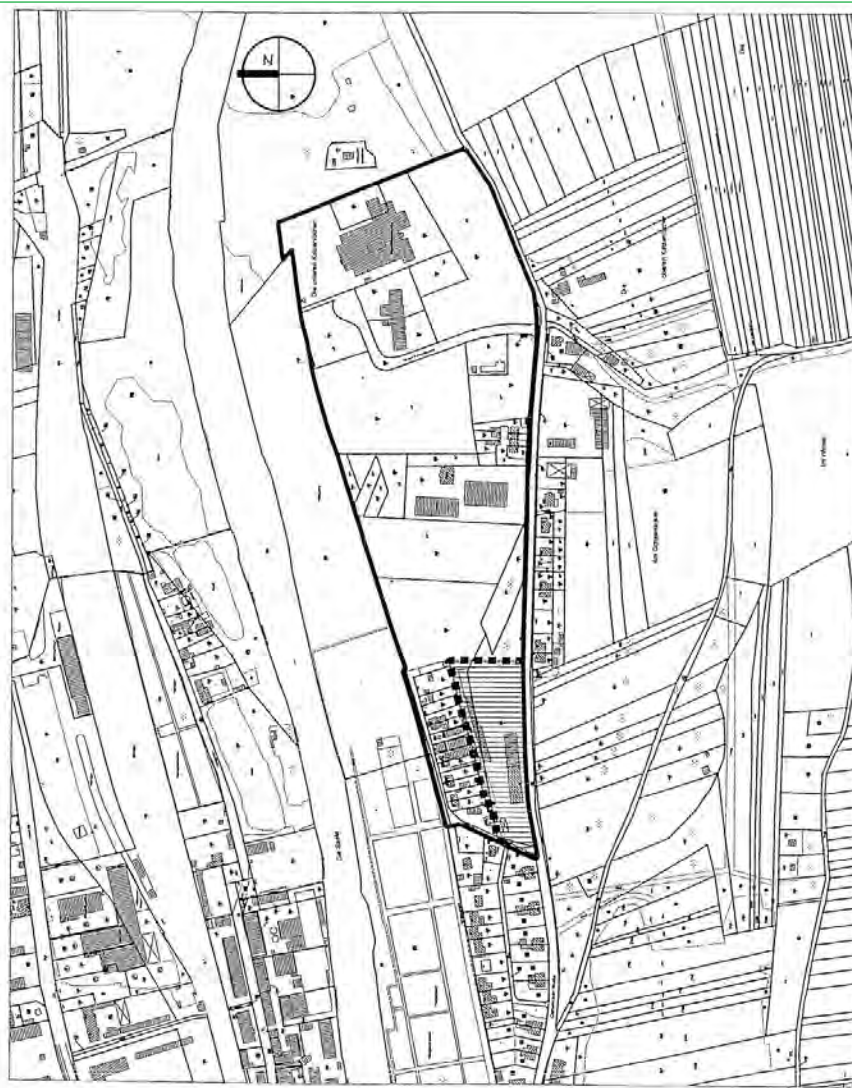
Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rudolstadt, den 21. Januar 2009

Reichl
Bürgermeister
Anlage: Übersichtsplan



Legende:

-  Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.2 (1. Änderung)
-  Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.2

	Stadt Rudolstadt	
	Dezernat Bau und Wirtschaft - Stadtplanungsamt -	
Bebauungsplan Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ (2. Änderung) Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung im Teilbereich		
M 1 : 5.000	Datum: 4. Juni 2007	

Informationen**Aufruf zu einer Gedenkveranstaltung der Stadt Rudolstadt****zum Tag der Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2009**

Der 27. Januar ist in der Bundesrepublik Deutschland der offizielle Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die Stadt Rudolstadt pflegt die Tradition, an diesem Tag auf dem „Platz der Opfer des Faschismus“ eine Gedenkveranstaltung durchzuführen.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt, Vertreter von Institutionen, Parteien und Vereinen kommen aus diesem Anlass am Mahnmahl zusammen, um an den dunkelsten Zeitschnitt in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu erinnern und im stillen

Gedenken an alle dadurch ums Leben gekommenen ein Gebilde niederzulegen.

Zum Gedenktag 2009, der im Zeichen des 64. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz steht, rufen der Stadtrat und Bürgermeister Jörg Reichl die Einwohner Rudolstadts auf,

**am Dienstag, 27. Januar 2009,
um 17.00 Uhr**

**am Mahnmahl auf dem Platz
der Opfer des Faschismus**

gemeinsam an der Kranzniederlegung teilzunehmen.

**Jörg Reichl
Bürgermeister**

Ausstellung im Alten Rathaus:**„Lob Gott getrost mit Singen“ - Die Gesangsbuchsammlung Gerd Schröder**

Zum Auftakt des neuen Jahres lädt die Historische Bibliothek der Stadt Rudolstadt zu einer Ausstellung im Alten Rathaus Rudolstadt ein, die Gesang- und Gebetbücher aus drei Jahrhunderten vorstellt. Es ist eine Auswahl aus einer mehr als 900 Bände zählenden Sammlung, die Gerd Schröder aus Nauheim (Hessen) im Verlaufe vieler Jahre zusammengebracht hat. Zur Ausstellungseröffnung am 30. Januar 2009 wird sie Herr Schröder vollständig der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt als Schenkung übereignen und damit beachtlich zur Bereicherung der historischen Bibliothekslandschaft Rudolstadts beitragen. Gerd Schröder fühlt sich Rudolstadt seit Jahrzehnten verbunden und fasste deshalb vor einiger Zeit den Entschluss, dieser Stadt sein Lebenswerk zur dauerhaften Bewahrung und Nutzung anzuvertrauen. Während vieler Besuche in Rudolstadt wuchs in ihm die Überzeugung, dass mit der Übergabe seiner Sammlung an die Bibliothek ein unverwechselbares Dokument persönlicher Lebenseinstellungen erhalten bleiben wird. Zugleich entspricht die Aufnahme dieser Bücherschenkungen einer jahrhundertalten Tradition in der Sammlungsgeschichte der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt. Literatur zur Religionsausübung, insbesondere Gesangbücher und

Bibeln, gehört zu ihrem ältesten und umfangreichsten Sammlungsgut, und ein nicht geringer Teil davon ist Schenkungen zu verdanken.

Die Ausstellung zeigt einen Querschnitt der Sammlung. Zu sehen sind zum Beispiel Gesangbücher in isländischer, ungarischer, tschechischer, sorbischer oder plattdeutscher Sprache, Gesangbücher für Kinder, Militärgesangbücher in Feldpostausgaben, ein „Gebet- und Gesangbuch für katholische Christen in Gabelsbergischer Stenographie“ (Bamberg 1920), und natürlich auch Rudolstädter Gesangbücher aus dem 19. und 20. Jahrhundert. Zur Sammlung gehören außerdem mehrere prachtvoll illustrierte Bibelausgaben aus dem 19. Jahrhundert wie die sogenannte Doré-Bibel.

Die Ausstellungseröffnung findet am Freitag, 30. Januar, 18.00 Uhr, im Alten Rathaus von Rudolstadt statt. Es sprechen Gerd Schröder und der Rudolstädter Pfarrer im Ruhestand Diethelm Offhaus. Für die musikalische Begleitung sorgt „Concertino“ aus Rudolstadt.

Die Ausstellung ist vom 2. Februar bis 29. Februar 2009 geöffnet: Montag 9 - 15 Uhr, Dienstag 9 - 16 Uhr, Donnerstag 9 - 18 Uhr, Freitag 9 - 12 Uhr. Der Eintritt ist frei.

**Schütterle
Historische Bibliothek Rudolstadt**

Am 27. Januar im Schminkkasten - Szenische Lesung: „Rose“

Rose sitzt noch einmal Shiva. Sieben Tage lang auf einer Holzbank lachen, weinen, hadern. Ein Ritual der Erinnerung. Rose ist Jüdin und eine Überlebende - die einzige Überlebende ihrer Familie. Sie überlebte den Krieg, das Warschauer Ghetto und die Fahrt auf der „Exodus“ nach Palästina. Von den Engländern nach Deutschland zurückgeschickt, gelang ihr die Flucht nach Amerika. Sie heiratete einen jüdisch-amerikanischen Matrosen. Ende gut, alles gut? Von wegen. Nun beginnt ihre

Auseinandersetzung mit einer Welt, in der selbst ihre Familie kein Verständnis für ihre leidvollen Erfahrungen hat.

Die szenische Lesung des Stückes „Rose“ von Martin Sherman wird durch die Schauspielerinnen Petra Eichhorn gestaltet und beginnt 20.00 Uhr im Schminkkasten des Theaters Rudolstadt. Die Veranstaltung versteht sich als Beitrag anlässlich des Holocaust-Gedenktages 2009.

Presse/ÖA

Erster gemeinsamer Neujahrsempfang des Städtedreiecks

Mehr als 400 Gäste waren am Sonnabend, 10. Januar 2009 der Einladung der drei Bürgermeister des Städtedreiecks am Saalebogen zum ersten gemeinsamen Neujahrsempfang in die Stadthalle nach Bad Blankenburg gefolgt. Gekommen waren Vertreter der regionalen Politik und Wirtschaft, von Institutionen, Parteien, Verbänden und Vereinen, die sich in den Städten Rudolstadt, Bad Blankenburg und Saalfeld aktiv ins öffentliche Leben einbringen. Kulturell umrahmt wurde die Veranstaltung von den Thüringer Symphonikern Saalfeld-Rudolstadt, dem Chor der Fröbel-Kinder Bad Blankenburg und einer Präsentation auf Großleinwand, die per Foto und Text an wichtige Projekte, erfolgreich realisierte Baumaßnahmen sowie einige Großveranstaltungen des vergangenen Jahres in den drei Städten erinnerte.

Gastredner Andreas Krey, Sprecher der Geschäftsführung der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen, wies in seiner Ansprache darauf hin, welche Ausstrahlung und Aufmerksamkeit das Städtedreieck nicht nur in der Landesregierung sondern bis nach Berlin hin genießt und wie

das bisher Erreichte in der Städtekooperation zu weiteren Vorhaben, wie z.B. die Verbesserung der Verkehrssituation motivieren sollte.

Der Rudolstädter Bürgermeister Jörg Reichl hatte als Vorsitzender des Rates der Bürgermeister für das Jahr 2009 die Aufgabe übernommen, das Neujahrsgrußwort zu halten. Er machte darauf aufmerksam, dass die gegenwärtige Krise der globalen Wirtschaft auch in der Region ihre Auswirkungen haben wird, die hiesige Wirtschaft aber dennoch gut aufgestellt sei und die Mehrzahl der Firmenchefs dennoch optimistisch in die Zukunft schauen würde. Das müsse auch der kommunalen Politik Mut machen, vor allem wenn es gelte, die Stärken und Gemeinsamkeiten der drei Städte in den Vordergrund zu rücken. Auch im Namen des Saalfelder Bürgermeisters Matthias Graul und des Bad Blankenburger Bürgermeisters Frank Persike wünschte er allen Anwesenden, die den Vormittag dann mit individuellen Gesprächen am Büfett ausklingen ließen, alles Gute für das neue Jahr 2009.

**Frank M. Wagner
Pressereferent**

„Auf in die Walachei“ - wieder „Blaue Stunde“ im Schminkkasten

Die nächste Veranstaltung in der neuen Schminkkasten-Reihe „Blaue Stunde“ wird am Freitag, 23. Januar 2009, um 20.00 Uhr ein speziell rumänischer Abend sein. Die Musiker der Thüringer Symphoniker kommen aus aller Herren Länder. Diese „Blaue Stunde“

will mit folkloristischen Melodien das Land der Vampire näher rücken lassen. Der musikalisch-literarische Abend dreht sich nicht nur um die Walachei, sondern um die vielfältige kulturelle Tradition von ganz Rumänien.

Hören, Sehen, Genießen - die CD/DVD's zum TFF 2008 sind da

Bereits im Dezember des vergangenen Jahres, somit auch noch rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest, ist der von vielen TFF-Freunden erhoffte Rückblick auf das Festival 2008 erschienen.

Seit einigen Jahren wird der jährliche Sampler zu Deutschlands großem Weltmusikfestival, dem TFF Rudolstadt, als Multimedia-Set, bestehend aus Doppel-CD und DVD produziert. Die Quadratur des Kreises aber, die es bedeutet, aus einer Unzahl herausragender Konzerte nur eine vergleichsweise kleine Auswahl konservieren zu können, ist damit nicht unbedingt leichter realisiert. Von A, wie *Achanak* (Bhangra aus Londons Asian Community), bis A, wie *Actitud Maria Marta* (Hip Hop aus Buenos Aires), führt uns CD 1 wie gewohnt rund um den Erdball bzw. kreuz und quer über die drei Rudolstädter Festivalzonen - Altstadt, Heidecksburg und Park. TFF-Direktor Ulrich Döbereitz hat mit Unterstützung des Festivalteams bei aller stilistischen Vielfalt eine auch im heimischen Wohnzimmer durchweg mit Genuss zu hörende Mischung gefunden. Dazu gehört Gesang der Aborigines Taiwans (*Inka Mbing*) ebenso wie amerikanischer Neo-Folk (*Bonnie <Prince> Billy*) oder vier wunderbare Beiträge aus dem anglo-irischen Raum (*Billy Bragg, The Imagined Village, The Proclaimers, Grada*).

Apropos Raum, der ist auf CD 1 auch für *Erika Stuckys* abstrakte Jodler, *Olaf Schuberts* hinter sinnige Zoten, für ein gehörig treibendes Stück der *Gypsy Queens & Kings* oder dafür, in den Tiefen von *Strom und Wasser* zu schürfen. Mit *Sarband* (Globale RUTH) und *ULMAN* (Creole) präsentiert die Scheibe außerdem zwei in diesem Jahr preisgekrönte deutsche Gruppen.

CD 2 widmet sich exklusiv dem von der Fachwelt ebenso wie dem TFF-Publikum gefeierten Länderschwerpunkt und lässt die Farbigkeit und Klasse erleben, mit der sich Israel in Rudolstadt ins hellste Licht gerückt hat. Der Spannungsbogen reicht von *Amal Murkus*, der Stimme des palästinensischen Israel (gemeinsam mit den Thüringer Symphonikern) über die sefardischen Lieder *Yasmin Levys* bis zum Indie-Rock Izabos, der Überflieger des TFF 2008.

Die DVD schließlich beinhaltet neben der MDR-Produktion „Ein irrer Hauch von Welt“ (Autorin: Eva Hempel) auch Aufnahmen vom TFF-Instrumentenprojekt *Magic Tambourine Men* sowie von Beiträgen im Länderschwerpunkt und Bonusmaterial.

Angeboten wird der Sampler für 20,00 Euro in der Touristinformation KulTourDiele, im Bürgerservice des Rathauses und auf den tff-Seiten im Internet.

„Bühne frei für den Minister“ - Wolfgang Tiefensee im Gespräch

Zu einer weiteren „Blaue Stunde“ im Schminkkasten wird am Mittwoch, 28. Januar 2009, um 20.00 Uhr Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee als Gast in Rudolstadt erwartet.

Als Schüler gewann Wolfgang Tiefensee am Cello den Leipziger Bachpreis. Er schlug jedoch keine musikalische Karriere ein. Seine christliche Erziehung prägte ihn

schon früh als Querdenker. Von 1998 bis 2005 war er Oberbürgermeister von Leipzig und seit 2005 Minister der Bundesregierung. Wir können auf das Gespräch mit dem „Ritter der Ehrenlegion“ - die Französische Republik verlieh ihm 2003 diesen Titel - und auf die Fragen des Publikums gespannt sein. Und vielleicht bringt er ja sogar sein Cello mit?

Information zur Amtlichen Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker,

der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2009

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2009 zum Stichtag 03.01.2009 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse gemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß der gültigen Satzung für das Jahr 2009 nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler Str. 4, 07745 Jena

zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährlich amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. Thüringer Tierseuchenkasse

Hinweis:

Die Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2009 ist im Rathaus Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice, öffentlich ausgehängt.

Neue Ausstellung in der KulTourDiele:

Stefan Eberhardt zeigt Bilder aus Ecuador

Fotografien, die Stefan Eberhardt während einer Reise durch Ecuador anfertigte, sind jetzt in der Galerie der Rudolstädter KulTourDiele zu sehen. Eröffnet wird die neue Ausstellung mit dem Titel „Das Leben zwischen Anden und Galapagos“ am Freitag, 23. Januar 2009, um 18.00 Uhr.

Es gibt Orte auf dieser Welt, von denen hört man und denkt aber nicht im Traum daran, sie selbst jemals zu sehen. Die Galapagos-Inseln gehören zu diesen Orten, eine Wunderwelt - kontrastreich in Farben, Formen und vielfältigem Leben. Die bedrohte Tier-

und Pflanzenwelt ist einzigartig auf unserem Planeten. Und Ecuador, zu dem die Inseln gehören, fasziniert mit seinen aktiven Vulkanen in den Anden und dem endlos erscheinenden Dschungel im Osten, seiner weit reichenden Kultur und Geschichte. Stefan Eberhardt aus Catharinau reiste im Oktober 2006 nach Ecuador und präsentiert nun die schönsten seiner Fotografien. Weitere Reisen führten ihn nach Südafrika und Indien. Die Ausstellung ist bis zum 6. März zu sehen.

Presse/ÖA

Sven Regeners „Herr Lehmann“ am 31. Januar in den saalgärten

Ein Literarischer Salon mit Songs von „Element of Crime“, inklusive Schweinebraten mit Kruste, wird mit in einer Konzertlesung von Johannes Arpe, Steffan Claußner und Thomas Voigt am Samstag, 31. Januar 2009, ab 20.00 Uhr in den saalgärten geboten.

„Herr Lehmann“ ist ein von Sven Regener verfasster Roman, in dem der Kreuzberger Bierphilosoph bewiesen hat, daß im Herbst 1989 kein Ort den welterschütternden Ereignissen an der Berliner Mauer fern lag, als die Tresen von Kreuzberg. Regener hat die Menschen so dargestellt, wie man sie

auch wirklich beobachten kann: mit all ihren nichtssagenden Gesprächen, den gemeinsam verbrachten Abenden, wo hauptsächlich Bier getrunken wird, den Frotzeleien, kleinen Gemeinheiten, der Hilflosigkeit und auch der selbstverständlichen Hilfsbereitschaft. Johannes Arpe, seit 2004 Mitglied des Schauspielensembles des Theaters Rudolstadt, liest aus dem Roman und singt mit Unterstützung von Steffan Claußner (guit/acc) und Thomas Voigt (p) Songs von Sven Regeners Band „Element of Crime“.

www.rudolstadt.de

„Reptilia-Orchidea“ - Fachmesse im Stadthaus

Zwei Interessengemeinschaften, die TTIG (Terraristik) und die TOF (Orchideen), führen am **Samstag, den 31. Januar und Sonntag, den 01. Februar 2009** im „Stadthaus“ in Rudolstadt eine interessante Fachmesse durch. Neben Video- Vorträgen über die Kultur und Pflege der Fensterbank-Orchideen, sowie über die Faszination „Schlangen“, erwartet Sie eine umfangreiche Ausstellung der schönsten Fensterbank-Orchideen und eine Ausstellung mit den seltensten Schlangen, Echsen, Schildkröten, Vogelspinnen und Skorpionen. Selbstverständlich können Nachzuchttiere, Orchideen-Jungpflanzen sowie umfangreiches Pflegematerial für Ihre Fensterbank-Orchideen erworben werden.

Experten für Ihre Fragen zur Terraristik und Orchideenkunde stehen Ihnen vor Ort zur Verfügung. Haben Sie Probleme mit Ihrer Orchidee oder Ihrem Terrarientier? Bringen Sie es mit. Wir helfen Ihnen gern! Weiterhin geben wir Ihnen, die einmalige Gelegenheit, mit einer lebenden Schlange auf „Tuchführung“ zu gehen. Ein attraktives persönliches Foto mit einem lebenden Tier oder einen wunderschönen Orchidee ist auch bei uns möglich.

Öffnungszeiten:

Samstag 13.00-17.00 Uhr

Sonntag 10.00-17.00 Uhr

Unser spezieller Kinder-Bonus: pro Erwachsener = 1 Kind Eintritt frei! Unser Motto lautet: Anfassen erwünscht - und nicht verboten!

„Rudolstädter Innovationstag“ war für alle ein voller Erfolg



Bild (v.l.n.r.): Geschäftsführender Direktor des TITK Dr.-Ing. Ralf-Uwe Bauer, Thüringer Wirtschaftsminister Jürgen Reinholz, Bürgermeister Jörg Reichl und Christl Müller von der Touristinformation Rudolstadt am neuen Rudolstädter Marketing-Stand
Foto: A. Stemplewitz

Zum „Rudolstädter Innovationstag“ am 13. Januar 2009 wurde dem Thüringer Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung e.V. (TITK) die verdiente Auszeichnung im Rahmen des diesjährigen Wettbewerbs zur Standortinitiative Deutschland „365 Orte im Land der Ideen“ überreicht. Gleichzeitig nutzen diesen Tag auch andere regional ansässige Unternehmen, um sich, ihre Produkte oder ihre Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dazu gehörten auch das Siemens Röntgenwerk mit einer neuen Methode zur Krebstherapie, die Rudolstädter Systembau GmbH mit neuen Konzepten für das innerstädtische Bauen, die Firma ThüSolar mit maßgeschneiderten Sonnenkollektoren, die Herzgut-Landmolkerei mit dem innovativen Produkt Ome-

gurt, die Smartfiber AG mit ihrem „bluemagicball“ und Textilien mit antibakteriellen Fasern sowie die Ankersteinbaukasten GmbH. Die Stadt Rudolstadt stellte mit einer Präsentation das neue Marketingkonzept „Rudolstadt - Schillers heimliche Geliebte“ sowie ausgewählte Veranstaltungen im Schülerjahr 2009 vor. Neben dem Thüringer Wirtschaftsminister Jürgen Reinholz beglückwünschten auch Landrätin Marion Philipp und Bürgermeister Jörg Reichl die Mitarbeiter des TITK zu dieser besonderen Auszeichnung. Den Nachmittag nutzten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Rudolstadts sowie auswärtige Gäste, um sich über die innovativen Leistungen der regionalen Wirtschaft zu informieren.

Presse/ÖA

Aktion „Rudolstadt sagt Ja zu Kindern“ angelaufen

Begrüßungsgeschenk für das erste Neugeborene 2009 überreicht



Foto: A. Stemplewitz

Am 15. Januar haben Bärbel und Ulf Wiesner mit Sohn Willi als erste Familie in Rudolstadt das Begrüßungsgeschenk für Neugeborene in Empfang genommen. Verbunden mit den besten Wünschen überreichte Bürgermeister Jörg Reichl den glücklichen Eltern im Bürgerservice des Rathauses eine RudolstadtCard mit 50 Euro Startguthaben, einen Blumenstrauß sowie eine eben erschienene Informationsbroschüre zu den Kindertagesstätten der Stadt als

Aufmerksamkeit. Sohn Willi ist am 2. Januar des neuen Jahres in der Thüringen Klinik in Saalfeld zur Welt gekommen. Bleibt er weiterhin mit Hauptwohnsitz in Rudolstadt gemeldet, werden jährlich bis zu seiner Schuleinführung weitere 50 Euro auf die RudolstadtCard aufgeladen. Die Stadt Rudolstadt setzt damit einen im vergangenen Sommer verabschiedeten Stadtratbeschluss in die Tat um.
Presse/ÖA

Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist jetzt gerechter

Zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühr gibt es seitens der Bürgerinnen und Bürger nach wie vor Fragen an den zuständigen Fachdienst Tiefbau und Umwelt der Stadtverwaltung, wobei man sich dort sehr bemüht, die Missverständnisse aufzuklären. Inzwischen sind fast alle Gebührenbescheide zur neuen Straßenreinigungssatzung, die im September des vergangenen Jahres amtlich bekannt gemacht wurde, versendet.

Die Neufassung war insbesondere notwendig, da in der vorangegangenen Satzung das Problem der so genannten Hinterliegergrundstücke nicht entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen definiert war und der Gleichheitsgrundsatz unzureichend berücksichtigt wurde. Jetzt werden zur vorteilsgerechten Heranziehung aller Grundstücke, die mit ihrer jeweiligen Erschließungsform von der öffentlichen Straßenreinigung betroffen sind, „fiktive“ Frontlängen gebildet. Diese neu berechneten Frontlängen, die die Hinterlieger mit einschließen, erhöhen bei der Gebührenkalkulation die Zahl der Gesamtfrontmeter, auf

die die tatsächlichen Reinigungskosten für die Straße aufzuteilen sind. Das hat nicht nur mehr Gerechtigkeit zur Folge, sondern ermäßigt gleichzeitig auch zugunsten aller erschlossenen Grundstücke den Gebührensatz. Je nach Lage kommt es in der Praxis bei den neu festgelegten Gebühren sowohl zu Absenkungen gegenüber früher zu zahlenden Beträgen als auch zu Erhöhungen für bestimmte Grundstücke.

Klargestellt werden muss dabei, dass die Stadt sich durch diese Neuregelung keinerlei zusätzliche Einnahmen verschafft, wie teilweise behauptet wird. Es werden nur jene Kosten, die tatsächlich durch die Reinigungsleistung anfallen, mit den Gebühren gesetzeskonform umgelegt, wobei die Stadt sogar einen Eigenanteil von 20 Prozent beisteuern muss. Sollte es weiterhin Fragen zum Gebührenbescheid geben, stehen die Bediensteten im Fachdienst Tiefbau/Umwelt während der Sprechzeiten im Rathaus gern zur Verfügung.

F. M. Wagner
Pressereferent